

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/XXXXX

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zu Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD - Drs. 6/11267**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präambel wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort ‚schaffen‘ werden folgende Wörter eingefügt: ‚und über die Substanzsicherung für Errungenschaften aus der Vergangenheit hinaus ihre Erneuerungsfähigkeit in Bezug auf gesellschaftliche und demografische Wandlungsprozesse und die zukünftige Ausprägung und Vielfalt unserer Kultur in Sachsen stärken“

Dresden, den 12. März 2018

b.w.

i.V.
Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

2. Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2 und in Buchstabe a) werden die Wörter „sind Einrichtungen und Maßnahmen“ durch die Wörter „ist die Förderung“ ersetzt.
3. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraums und je vier vom Kreistag gewählte Vertreterinnen und Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder sowie der oder die Vorsitzende des Kulturbeirats als Mitglied mit beratender Stimme an.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).
 - c) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Bei der Berufung des Kulturbeirates darf mindestens ein Viertel der Kultursachverständigen zuvor noch nicht dem Kulturbeirat angehört haben.“
 - d) Die bisherigen Buchstaben e) bis g) werden Buchstaben f) bis h).
4. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.
5. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „104 700 000“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „90 000 000“ durch die Angabe „102 600 000“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „1 500 000“ durch die Angabe „2 100 000“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Doppelbuchstabe cc) wird wie folgt gefasst:

„Buchstabe c) wird aufgehoben.“
6. Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 6 und 7.

7. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8 und wie folgt gefasst:
"8. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort 'Staatsregierung' die Wörter 'unter Beteiligung externer Sachkundiger' eingefügt.
b) In Satz 3 wird die Angabe '31. Dezember 2015' durch die Angabe '31. Dezember 2025' ersetzt."
8. Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9 und wie folgt gefasst:
„9. § 10 wird wie folgt gefasst:

'§ 10 Kulturraumbericht

- (1) Im Abstand von jeweils vier Jahren zeigen die Kulturräume ihren Finanzierungsbedarf zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Kulturraumgesetz in den Folgejahren gegenüber der Staatsregierung an, woraufhin die Staatsregierung dem Landtag über die Struktur- und Ausgabenentwicklung in den Kulturräumen berichtet und Empfehlungen zur Anpassung der Höhe des Kulturlastenausgleichs vorlegt.
- (2) Die Staatsregierung erstellt fortlaufend zum Kulturraumbericht eine vergleichende Kulturraumstatistik zur Entwicklung der Einrichtungen und Maßnahmen, der Ausgaben und der Förderpraxis in den Kulturräumen. Begleitend koordiniert die Staatsregierung einen kulturraumübergreifenden Austausch über diese Entwicklung sowie über die Entwicklung von Leitlinien innerhalb der Kulturräume und die kulturraumübergreifende Zusammenarbeit.
- (3) Der Bericht ist dem Landtag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres, erstmalig bis zum 31. Dezember 2021, zuzuleiten.“

Begründung:

Zu 1.

Die bisherige Präambel des Sächsischen Kulturraumgesetzes steht im Zeichen der Umbruchszeit in Folge der deutschen Einheit. Der in der Präambel formulierte Zweck des Kulturraumgesetzes ist nach wie vor aktuell, wonach die "Freiheit des geistigen Lebens" und die "Vielfalt und Offenheit der sächsischen Regionen" erhalten bleiben sollen. Die Entwicklung „bürgernaher“ und „wandlungsfähiger“ Strukturen“ ist nicht abgeschlossen. Insbesondere durch den demografischen und gesellschaftlichen Wandel entstehen neue grundsätzliche Anforderungen wie die Förderung kultureller Vielfalt und Beteiligung, des bürgerschaftlichen Engagements junger Generationen oder des interkulturellen Zusammenlebens, die demzufolge in der Präambel ergänzt werden sollen.

Zu 2.

Da es in den Kulturräumen keine gesonderten Einrichtungen Kultureller Bildung gibt, sondern Kulturelle Bildung als Querschnittsaufgabe verschiedener Einrichtungen und Projektträger aufgefasst und bereits gefördert wird, wird die bisherige Unterscheidung in Einrichtungen und Maßnahmen zugunsten einer allgemeinen Formulierung aufgegeben.

Zu 3.

Zu Buchstabe a) und b)

Durch die Aufnahme weiterer, legitimer stimmberechtigter Mitglieder in den Kulturkonvent soll zum einen die politische Vielfalt in den Landkreisen bei den Förderentscheidungen besser abgebildet und zum anderen die Fachlichkeit der Entscheidungen gestärkt werden, als dies durch das Stimmrecht von in der Regel allein der Landräte und Oberbürgermeister möglich wäre. Die sonstigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c)

Eine regelmäßige und transparente Neubesetzung der Kulturbeiräte kann die Berücksichtigung von neuen Akteuren und neuen Erfahrungen im Zuge der Förderentscheidungen erhöhen und sogenannte "Erbhöfe" abbauen helfen. Dies soll verbindlicher und mit engerem zeitlichen Horizont regelt werden, damit in den folgenden Jahren eine tatsächlich spürbare Erneuerung stattfindet.

Befristung wird um ein Jahr verkürzt. Die Möglichkeit zur Wiederberufung wird beibehalten, um den Konventen die Möglichkeit zu lassen, nach tatsächlicher Personalsituation auszuwählen. Um eine Erneuerung der Gremien jedoch verbindlicher zu regeln und die gezielte Suche nach weiteren möglichen Fachvertreterinnen und Fachvertretern im Austausch mit den Fachverbänden anzuregen wird eine moderate Mindesterneuerungsquote eingeführt.

Zu 4.

Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu 5.

Zu Buchstabe a)

Die Zuweisungen des Freistaates werden um weitere 10 Millionen Euro aufgestockt, um einen angemessenen und solidarischen Ausgleich für die Kostensteigerungen vorzunehmen, damit kulturelle Infrastruktur zu erhalten sowie eine Handlungsgrundlage für

mittel- und langfristige Weiterentwicklungs- und Anpassungsprozesse in den Kulturräumen zu schaffen.

Zu Buchstabe b)

Die Mittel für Investitionen und Strukturmaßnahmen, wie im Evaluationsbericht der Staatsregierung empfohlen, werden wieder auf 2% der Gesamtzweisungen angehoben. Die 2011 festgeschriebene Finanzierung der Landesbühnen aus Kulturräummitteln wird rückgängig gemacht, da dies der Systematik des Kulturräumgesetzes widerspricht und die Mittel allen Kulturräumen entzogen wurden.

Zu 6.

Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu 7.

Eine Beteiligung externer Sachkundiger, welche selbst nicht vom Kulturräumgesetz als Vertreter einer Einrichtung oder anderer Mittelempfänger oder als Fachvertreter von Kulturschaffenden in Sachsen betroffen sind und auch nicht der Staatsregierung oder der Staatsverwaltung angehören, trägt wesentlich zum Erreichen der Zielstellung der Evaluation bei, da auf diese Weise die Zweckerfüllung des Gesetzes wissenschaftlich fundiert, kritisch auch mit Blick auf das Handeln aller Beteiligten und unter Rückbindung an die gesellschaftlichen, kulturellen, demografischen Veränderungen untersucht werden kann.

Zu 8.

Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Mittelhöhe des Kulturlastenausgleichs soll verbindlicher geregelt werden. Denn es ist absehbar, dass die Kosten der Kulturproduktion in den Kulturräume weiter steigen werden und ohne eine Mittelerhöhung langfristig weder das bisherige Angebot erhalten werden kann noch Handlungsspielräume für Erneuerungsanstrengungen ermöglicht werden.

Der Kulturräumbericht wird als Aufgabe der Staatsregierung definiert, die damit ihrer Gesamtverantwortung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturangebote in Sachsen nachkommt. Die Grundlage für eine Überprüfung soll im Zusammenwirken der Kulturräume und der Staatsregierung erbracht werden. Notwendige Voraussetzung für eine fundierte Berichterstattung und Begründung von Empfehlungen ist zum einen eine fortlaufende vergleichende Kulturräumstatistik (Monitoring) und zum zweiten eine koordinierende Leistung der Staatsregierung für die Kulturräume im Sinne einer aktiven Unterstützung eines Kulturentwicklungsdiskurses. In diesem können sowohl finanzielle Aspekte der Kostensteigerung als auch die Leistungsfähigkeit der Kulturräume zu kultureller, organisatorischer und struktureller Erneuerung betrachtet werden, beispielsweise in Bezug auf die Erprobung von Instrumenten zur Unterstützung des bürgerschaftlichen kulturellen

Engagements, insbesondere noch nicht etablierter Akteure und freier Initiativen, und neuer kultureller Beteiligungsformen.